



Geschäftsordnung für Versammlungen

§ 1 Aufgaben der Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungsleitung leitet die Sitzung und sorgt für eine reibungslose Erledigung der Tagesordnung unter Bedingung der Geschäftsordnung und Satzung.

§ 2 Wortmeldungen und Redezeit

- (1) Die Wortmeldungen sind schriftlich Versammlungsleitung abzugeben oder mündlich durch Handzeichen anzuseigen.
- (2) Die Diskussionsredner/innen erhalten in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort.
- (3) Die Redezeit für Diskussionsredner beträgt höchstens drei Minuten.

§ 3 Zwischenfragen

- (1) Die Versammlungsleitung kann mit Zustimmung der Diskussionsredner*in das Wort erteilen; die Zwischenfragen sind kurz zu halten.
- (2) Die Zeit, die für die Zwischenfragen und ihre Beantwortung notwendig ist, wird nicht auf die Redezeit angerechnet.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Außer der Reihe können Anträge zur Geschäftsordnung mündlich gestellt werden. Diese dürfen nicht während Reden gestellt werden.
- (2) Es erhalten nur jeweils eine Redner*in für/gegen den Antrag das Wort.
- (3) Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

§ 5 Persönliche Bemerkungen

- (1) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor Abstimmungen erteilt.
- (2) Die Reder*in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder eigene vorangegangene Ausführungen richtigstellen.

§ 6 Antragsberatung

- (1) Der Vorstand oder Präsidium (bei identischer Besetzung) macht zu jedem inhaltlichen Tagesordnungspunkt der Versammlung einen Vorschlag zur Beratung.
- (2) Dieser Vorschlag wird im Vorfeld der Beratung auf der Versammlung der Antragsteller*in bekannt gegeben.
- (3) Falls die Antragsstell*in es wünscht, erhält sie zuerst zur Begründung ihres Antrages das Wort. Anschließend erhält die der Vorstand bzw. das Präsidium das Wort.
- (4) Liegen mehrere Anträge zum selben Tagungsgegenstand vor, kann das Präsidium einen Verfahrensvorschlag zur Beratung machen, der den Antragsbegründungen vorgeht.
- (5) Über den Vorschlag des Präsidiums wird zuerst abgestimmt.



§ 7 Fragestellung bei der Abstimmung

(1) Die Versammlungsleitung stellt die Fragen so, dass sie sich mit "ja oder nein" beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob zugestimmt wird oder nicht.

§ 8 Abstimmungsregelungen

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen oder Stimmkarten.
- (2) Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, wenn die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht.
- (3) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des gestellten Antrages.
- (4) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird zunächst über diese abgestimmt, und zwar zunächst über den Antrag, der der Weiterbehandlung des Gegenstandes widerspricht.
- (5) Liegen mehrere Anträge vor, so soll zunächst über den Antrag abgestimmt werden, der am weitesten geht. Handelt es sich um Unterschiede in den Zahlen, so wird zuerst über die höhere Zahl abgestimmt.
- (6) Für Wahlen gilt die Wahlordnung.
- (7) Abstimmungen über Personalempfehlungen finden geheim statt.

§ 10 Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder der SPD Büdelsdorf. Der Vorstand legt jeweils einen Stichtag fest, zu dem die Mitgliedschaft in der Mitgliederverwaltung (MAVIS) eingetragen sein muss.

§ 11 Ordnung in/während der Versammlung

- (1) Die Versammlungsleitung handhabt im Versammlungsraum die Ordnung.
- (2) Die Versammlungsleitung kann Redner*innen, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, „zur Sache“ rufen.
- (3) Die Versammlungsleitung kann Teilnehmende, die die Ordnung verletzen oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößen, zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die Sitzungsleitung sie oder ihn von der Sitzung ausschließen.
- (4) Ist eine Redner*in insgesamt dreimal „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen worden, so kann die Sitzungsleitung ihr oder ihm das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ muss die Sitzungsleitung auf diese Folge hinweisen.
- (5) Eine Redner*in, der das Wort entzogen wurde, darf in derselben Sitzung zu demselben Beratungsgegenstand das Wort nicht wieder erteilt werden.
- (6) Die Sitzungsleitung kann Gäste nach Verwarnung aus dem Versammlungsraum weisen, wenn sie den Sitzungsablauf z.B. durch Zwischenrufe, Beifalls- oder Missfallensbekundungen stören.
- (7) Auf Verlangen ist nach jeweils 1 Stunde die Sitzung für eine Pause von bis zu 10 Minuten zu unterbrechen.
- (8) Wenn in der Sitzung störende Unruhe besteht, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen.
- (9) Wenn die Funktionsfähigkeit der Versammlung auch nach einer Unterbrechung nicht wieder herzustellen ist, kann die Versammlungsleitung die Sitzung schließen.